

Kämmerei

Datum	Drucksache Nr.:
10.06.2024	XI/73-2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	17.06.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2024	
Stadtverordnetenversammlung	08.07.2024	

Kenntnisnahme des Schreibens der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. betreffend Hebesatzempfehlung Grundsteuer A und B ab 2025

Beschlussvorschlag:

Das Schreiben der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. betreffend die Hebesatzempfehlung Grundsteuer A und B ab 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Sachdarstellung:

Ab dem Haushaltsjahr 2025 greift die neue Grundsteuerreform. Mit dieser wurde die Grundsteuer im Einklang mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt. Die Reform der Grundsteuer soll nach dem Willen von Bund und Ländern aufkommensneutral sein. Das bedeutet, dass sich das Aufkommen der Grundsteuer allein durch die Rechtsänderungen zum Jahr 2025 weder erhöhen noch verringern soll. Das heißt jedoch nicht, dass die Grundsteuer für die individuellen Steuerpflichtigen belastungsneutral sein kann. Für die einzelnen Steuerpflichtigen kann sich als logische Konsequenz der Abkehr von den alten verfassungswidrigen Werten die Steuerlast aufgrund der neuen Wertansätze gegenüber dem alten Recht ändern und sich somit sowohl eine individuell höhere oder niedrigere Grundsteuer ergeben.

Seitens der Hessischen Steuerverwaltung wurde nun für die Kommunen errechnet, wie der zum Stichtag 10.05.2024 jeweils gültige Hebesatz verändert werden müsste, um im Gesamtertrag Aufkommensneutralität zu erreichen.

Daraus ergibt sich für die Stadt Usingen, zum Stand 1. Mai 2024, folgende Empfehlung:

	Aktuell	Neu
Grundsteuer A	350 v. H.	250,66 v. H.
Grundsteuer B	605 v. H.	637,09 v. H.

Dies ist jedoch noch **keine endgültige** Festsetzung und sollte als erster Indikator gewertet werden. Bei den Finanzämtern ist derzeit noch eine kleine Anzahl an Bescheiden ausstehend, bzw. auch Widersprüche anhängig.

Voraussichtlich zum Herbst hin wird den Kommunen eine Berechnungsplattform zur Verfügung gestellt, anhand derer die einzelnen Grundsteuerabgaben berechnet werden können. Erst dann

wird die rein formelle Anpassung des Grundsteuerhebesatzes für die Stadt Usingen in einer entsprechenden Hebesatzsatzung mit separater Drucksache festgesetzt.

Wichtig bleibt zu betonen, dass es am Gesamtaufkommen bei der Erhebung ab 2025 der Grundsteuer A und B in der Stadt Usingen keine Veränderungen hinsichtlich des absoluten Steueraufkommens auf Basis der Haushaltssatzung 2024 geben soll.

Nähere Erläuterungen können der anhängenden Mitteilung der Hessischen Steuerverwaltung sowie dem Rundschreiben des Hessischen Städtetags entnommen werden.

Steffen Wernard
Bürgermeister

Christian Neuenfeldt
Amtsleitung Kämmerei

Kim Windhager
Sachbearbeitung